



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2026

Kleine Anfrage

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Christian Rohde (AfD)
vom 20.04.2026

Einsatz cloudgebundener Dienste des Produktverbunds Microsoft 365 sowie vergleichbarer Cloud-Dienste in der hessischen Landesverwaltung

und

Antwort

Ministerin für Digitalisierung und Innovation

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Nutzung von Microsoft-Produkten, Fragen digitaler Souveränität sowie der Einsatz von Open-Source-Software waren bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Befassung im Hessischen Landtag. Aus den Drucksachen 20/6671, 21/620 und 21/621 ergibt sich unter anderem, dass Open-Source-Software bereits in Teilen in der Landesverwaltung eingesetzt wird, HessenSW 2025 Alternativen zu proprietären Lösungen untersucht und für Microsoft-Produkte in der Landesverwaltung erhebliche Betriebsausgaben anfallen. Zugleich hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder am 24. November 2022 festgestellt, dass Verantwortliche den Nachweis eines datenschutzrechtskonformen Betriebs von Microsoft 365 auf Grundlage des damaligen Datenschutznachtrags nicht führen konnten. Im Vierundfünfzigsten Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Drucksach 21/3261, wird ausgeführt, dass Microsoft 365 hinsichtlich des Datenschutznachtrags von Microsoft datenschutzkonform genutzt werden kann, wenn die Empfehlungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit umgesetzt werden. Zugleich ergibt sich daraus, dass einzelne Bestandteile von Microsoft 365 einer vertiefenden datenschutzrechtlichen Betrachtung für den konkreten Einsatz zu unterziehen sind. Vor diesem Hintergrund zielt diese Anfrage nicht auf allgemeine Strategieaussagen, sondern auf den aktuellen Vollzugsstand zum Stichtag 15. April 2026 bei cloudgebundenen Diensten des Produktverbunds Microsoft 365, nachfolgend M365, sowie vergleichbaren Cloud-Diensten anderer Anbieter in der hessischen Landesverwaltung.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

In der hessischen Landesverwaltung sind die eingesetzte Version des Betriebssystems und des Office-Paketes an die beim Kunden im Einsatz befindliche Version des HessenPC gebunden. Bei den verwendeten Office-Paketen handelt es sich ausschließlich um On-Premise-Versionen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Welche Ressorts, nachgeordneten Behörden, Landesbetriebe oder sonstigen Einrichtungen der hessischen Landesverwaltung nutzen zum Stichtag 15. April 2026 cloudgebundene Dienste des Produktverbunds M365?

Bitte nach Stelle sowie nach Dienst auflisten.

Für die hessische Landesverwaltung werden derzeit keine cloudgebundenen Dienste des Produktverbunds M365 landesweit zur Verfügung gestellt.

Frage 2 Welche Ressorts, nachgeordneten Behörden, Landesbetriebe oder sonstigen Einrichtungen der hessischen Landesverwaltung nutzen zum Stichtag 15. April 2026 vergleichbare cloudgebundene Büro-, Kommunikations- oder Kollaborationsdienste anderer Anbieter?

Bitte nach Stelle, Anbieter sowie Dienstkategorie auflisten.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass abweichend von der Antwort zu Frage 1 vergleichbare cloudgebundene Büro-, Kommunikations- oder Kollaborationsdienste anderer Anbieter in der hessischen Landesverwaltung genutzt werden.

- Frage 3 Welche landeseinheitlichen Vorgaben bestehen für Einführung, Freigabe oder Betrieb cloudgebundener Büro-, Kommunikations- oder Kollaborationsdienste in der hessischen Landesverwaltung?
Bitte Rechtsgrundlagen, Standards sowie Verwaltungsvorgaben benennen.

Landesrechtliche Regelungen oder Vorgaben in Bezug auf Einführung, Freigabe oder Betrieb cloudgebundener Büro-, Kommunikations- oder Kollaborationsdienste in der hessischen Landesverwaltung liegen nicht vor. Es ist beabsichtigt, solche Regelungen zu erstellen.

- Frage 4 Welche verpflichtenden Vorabprüfungen sind vor einer produktiven Nutzung cloudgebundener Dienste des Produktverbunds M365 durchzuführen?
Bitte die jeweiligen Prüfschritte benennen.
- Frage 5 Welche Dokumente oder Nachweise müssen vor einer produktiven Nutzung cloudgebundener Dienste des Produktverbunds M365 vorliegen?
Bitte die erforderlichen Unterlagen benennen.
- Frage 6 Welche cloudgebundenen Dienste des Produktverbunds M365 sind allgemein freigegeben?
Bitte nach Dienst sowie nach zugelassenem Nutzungszweck auflisten.
- Frage 7 Welche cloudgebundenen Dienste des Produktverbunds M365 sind nur eingeschränkt freigegeben?
Bitte die jeweilige Einschränkung, den betroffenen Nutzerkreis sowie die maßgebliche Konfiguration benennen.
- Frage 8 Welche cloudgebundenen Dienste des Produktverbunds M365 sind ausgeschlossen oder derzeit nicht freigegeben?
Bitte die jeweilige Entscheidungsgrundlage benennen.
- Frage 9 Wie kontrolliert die Landesregierung die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei freigegebenen cloudgebundenen Diensten des Produktverbunds M365?
Bitte Zuständigkeiten, Prüfroutinen, Nachweise, Berichtswege sowie Abhilfemechanismen darstellen.
- Frage 10 Welche konkret einsatzreifen Alternativen zu cloudgebundenen Diensten des Produktverbunds M365 werden zum Stichtag 15. April 2026 in der hessischen Landesverwaltung bereits produktiv genutzt, pilotiert, beschafft oder im Rahmen eines förmlichen Rollouts vorbereitet?
Bitte nach Lösung, Einsatzbereich sowie Verfahrensstand auflisten.

Die Fragen 4 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da weder Nutzung noch Zurverfügungstellung cloudgebundener Dienste des Produktverbunds M365 derzeit beabsichtigt oder freigegeben sind, existieren hierfür noch keine Regelungen oder Dokumente hinsichtlich Vorabprüfungen oder Nachweispflichten. Durch die HZD wird für die Arbeitsplätze in der Landesverwaltung („HessenPC“) das Produkt „Microsoft Office 2021“ bzw. „Microsoft Office 2024“ bereitgestellt. Es handelt sich in beiden Fällen nicht um cloudgebundene Dienste.

Wiesbaden, 29. September 2026

Prof. Dr. Kristina Sinemus